Sicher unterwegs – Rückschnitt von Pflanzen an Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer – ob zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Auto – hat für uns oberste Priorität. In letzter Zeit mussten wir vermehrt feststellen, dass Äste, Hecken oder Sträucher in öffentliche Geh- und Radwege hineinragen oder die Sicht auf Verkehrsschilder und Kreuzungen behindern.
Um Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit für alle (insbesondere für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderung) zu gewährleisten, möchten wir Sie an Ihre Pflichten zur Grundstückspflege erinnern.

Worauf es ankommt:

- **Freie Wege:** Pflanzen dürfen weder Gehwege (Freiraum bis 2,50 m Höhe) noch Fahrbahnen (Freiraum bis 4,50 m Höhe) behindern.
- **Freie Sicht:** An Kreuzungen und Einmündungen müssen Sichtfelder (ab einer Höhe von 75 cm) frei bleiben. Bitte achten Sie darauf, dass auch Verkehrsschilder, Ampeln und Straßenlaternen jederzeit gut erkennbar sind.
- **Totholz:** Bitte entfernen Sie abgestorbene Äste umgehend, um Gefahren durch herabfallendes Holz zu vermeiden.

Naturschutz beachten:
Bitte beachten Sie beim Rückschnitt den geltenden Vogelschutz. Vom **1. März bis zum 30. September** ist das Roden oder das „Auf-den-Stock-setzen" von Hecken und Sträuchern verboten. Form- und Pflegeschnitte sind ganzjährig möglich, sofern sich keine Nester in den Pflanzen befinden.

Ihre Verantwortung
Als Grundstückseigentümer oder Mieter sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Bewuchs den öffentlichen Raum nicht gefährdet. Wir bitten Sie daher höflich, Ihre Anpflanzungen regelmäßig zu kontrollieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Verwaltungsgemeinschaft Seeg





Lichtraumprofil